

"Verein zur Förderung der Jugendhilfe in Arnsberg e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Jugendhilfe in Arnsberg", hat seinen Sitz in 59759 Arnsberg und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Verein zur Förderung der Jugendhilfe in Arnsberg e.V."

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in Arnsberg. Hierunter zu verstehen ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und deren Herkunftsfamilien sowie die Förderung der Jugendarbeit in Arnsberg.
- (3) Der Vereinszweck soll erfüllt werden durch:
 - finanzielle Mittelbeschaffung durch Spenden, Zuwendungen u.ä.,
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Jugendhilfeförderung.
- (4) Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, die erwirtschafteten Mittel in folgenden Kategorien zur Verfügung zu stellen:
 - als Einzelfallhilfe, um z.B. Ferienaufenthalte zu ermöglichen, die der Entwicklung des einzelnen dienlich sind, die aber aufgrund der persönlichen Situation nicht möglich wären,
 - als Projektförderung für Maßnahmen der Jugendhilfe, die als besonders sinnvoll erachtet werden, deren Realisierung aber aufgrund fehlender Mittel nicht möglich würde.
- (5) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
- (8) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Jugendamt der Stadt Arnsberg, das es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluß des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluß erfolgte.

§ 4 Austritt und Ausschuß

Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten, der die Kündigung schriftlich zu bestätigen hat.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschuß wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschuß wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluß zu unterrichten.

§ 5 Beiträge

Der monatliche Beitrag beträgt z.Z. 1,00 DM und ist durch bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto jährlich zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im Monat Januar statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muß der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern, oder wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 8 Einladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Brief einberufen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11
Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 12
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassierer hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und einen Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr vorzubereiten.

Die vorstehende Satzung wurde am 24. 10. 1996 in Arnsberg beschlossen.

Arnsberg
Kiska
Weggen
Weggen
Sisela
Maria-Th. Lankert
Alexander Frey